

Verkehrsnetze

Vorbemerkungen

Rechtsgrundlagen

- Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist
- Sächsisches Straßengesetz vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78) geändert worden ist

Methodische Hinweise

Als Straßen des überörtlichen Verkehrs zählen Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- (Staats-) und Kreisstraßen – ohne Astlängen. Nicht zu den Straßen des überörtlichen Verkehrs gehören die Gemeindestraßen. Die in Dresden ausgewiesenen Fahrradstraßen zählen straßenrechtlich zu den Ortsstraßen und werden nicht gesondert ausgewiesen.

Definitionen

Bundesautobahnen

Bundesautobahnen sind Bundesfernstraßen, die nur für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt und so angelegt sind, dass sie frei von höhengleichen Kreuzungen und für Zu- und Abfahrt mit besonderen Anschlussstellen ausgestattet sind. Sie sollen getrennte Fahrbahnen für den Richtungsverkehr haben.

Bundesstraßen

Bundesstraßen des Fernverkehrs (Bundesfernstraßen) sind öffentliche Straßen, die ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind. In der geschlossenen Ortslage gehören zum zusammenhängenden Verkehrsnetz die zur Aufnahme des weiträumigen Verkehrs notwendigen Straßen.

Staatsstraßen

Staatsstraßen sind Straßen, die innerhalb des Freistaates Sachsen untereinander oder zusammen mit Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und dem Durchgangsverkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind.

Kreisstraßen

Kreisstraßen sind Straßen, die dem Verkehr zwischen benachbarten Landkreisen und Kreisfreien Städten, dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises oder einer Kreisfreien Stadt oder dem unentbehrlichen Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege dienen oder zu dienen bestimmt sind, sie sollen mindestens an einem Ende an eine Bundesfernstraße, Staatsstraße oder andere Kreisstraße anschließen.

Gemeindestraßen

- Gemeindeverbindungsstraßen: Straßen, die dem nachbarlichen Verkehr zwischen Gemeinden beziehungsweise deren Anschluss an das weiterführende Straßennetz dienen oder zu dienen bestimmt sind
- Ortsstraßen: Straßen, die dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage einer Gemeinde dienen oder zu dienen bestimmt sind

Radwege/kombinierte Rad-Gehwege

Radwege, kombinierte Rad-Gehwege, Angebots- und Schutzstreifen, Gehwege mit Beschilderung "Radfahrer frei"

selbstständige Gehwege

Als selbstständige Gehwege werden Gehwege bezeichnet, die eine eigenständige bauliche Anlage darstellen, ohne dass eine Fahrbahn vorhanden ist. Dazu zählen auch Fußgängerzonen. Wege durch Parkanlagen sind nur erfasst, wenn sie nach dem Sächsischen Straßengesetz öffentlich gewidmet sind.

Verkehrsnetze

Fahrradstraßen

Auf Fahrradstraßen dürfen Radfahrende nebeneinander fahren. Kraftfahrzeuge können mit dem Zusatzzeichen („Kfz frei“) zugelassen werden. Es gilt für alle Verkehrsteilnehmer, egal ob Rad- oder Autofahrer, eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h, die, wenn nötig weiter verringert werden muss. Autofahrer müssen einen Überholabstand von 1,5 Metern einhalten. Der Radverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden.

Quellen

Autobahn GmbH des Bundes: Bundesautobahnen
Straßen- und Tiefbauamt: Straßen des überörtlichen Verkehrs
Tunnelstrecken
Straßenbrücken
Straßentunnel

Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten